

die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen" beginnt mit einer Präzisierung des Gewaltverbots der UN-Charta, das die politische Unabhängigkeit der Staaten zum entscheidenden Bezugspunkt hat.

Die Schlußakte von Helsinki hat diese Prinzipien in einer für alle Unterzeichnerstaaten verpflichtenden Weise präzisiert. Schon die Formulierung eines selbständigen Prinzips über die „Unverletzlichkeit der Grenzen" (I.a III.) macht deutlich, daß der hier fixierte völkerrechtliche Schutz der Staatsgrenzen noch über das allgemeine Gewaltverbot hinausgeht. Er bezieht sich auf alle Anschläge gegenüber Staatsgrenzen, auch unabhängig von einer gleichzeitigen Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen findet im folgenden Artikel über die „Territoriale Integrität der Staaten" (I.a IV.) eine wesentliche Ergänzung : Hier werden im Sinne der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen alle Handlungen untersagt, die sich „gegen die territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit oder Einheit eines jeden Teilnehmerstaates" richten — ein Grundsatz, der eng mit dem Recht eines jeden Teilnehmerstaates verbunden ist, „sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und ... seine Gesetze und Verordnungen zu bestimmen" (I.a I.).<sup>111</sup>

Die Erfahrungen der Geschichte lehren, daß die Sicherheit der Grenzen eine Lebensfrage der Völker darstellt. „Die Sicherheit der europäischen Staaten war und ist vor allem die Sicherheit ihrer Grenzen."<sup>112</sup> Folgerichtig hat die Schlußakte von Helsinki die Unverletzlichkeit der Grenzen zu einer grundlegenden Verpflichtung erhoben. Kein Anschlag gegen Grenzen kann sich nunmehr mit dem Deckmantel berechtigter Interessen umhüllen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Wie die territoriale Integrität nicht auf den Schutz der Grenzen beschränkt ist, so sind die Grenzen *nicht allein* gegen die schwerste Form ihrer Verletzung, gegen die Aggression, zu schützen.

Zugleich hat die Klärung des Tatbestandes der Aggression, die das schwerste internationale Verbrechen gegen den Frieden darstellt, wesentliche Bedeutung für den Kampf um Frieden und internationale Sicherheit erlangt. Es kennzeichnet das zugunsten der sozialistischen und antiimperialistischen Staaten veränderte Kräfteverhältnis und den Einfluß des Volkswillens auf die Haltung imperialistischer Regierungen, daß sich kein Mitgliedstaat der UNO der eindeutigen Definition des Aggressionstatbestandes zu entziehen vermochte. Artikel 1 der UNO-Resolution über die Definition der Aggression (Resolution 3314/XXIX) bezeichnet die Aggression als die „bewaffnete Gewalt, die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist.. "<sup>113</sup>

111 „Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa", Neues Deutschland vom 31.7.1975, S. 5; vgl. auch S. Bock, „Festigung der Sicherheit in Europa - Kernstück der Schlußakte von Helsinki", Deutsche Außenpolitik, 11/1975, S. 1623 ff.

112 E. Honecker, „Rede in Helsinki", Neues Deutschland vom 31. 7.1975, S. 1.

113 Deutsche Außenpolitik, UNO-Bilanz 1974/75, Berlin 1975, S. 205.